



Elektronische Post

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Personalreferate der
Obersten Landesbehörden

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenorganisationen der Verbände

Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA S. 12)

Das Gesetz überträgt die im TV-L für die Beschäftigten der Länder vereinbarte Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes Sachsen-Anhalt. Wegen der nur bis Ende März 2022 geltenden Steuerfreiheit wurde dieser Bestandteil des Tarifergebnisses aus Zeitgründen mit separatem Gesetz vorgezogen. Für Anwältinnen und Anwälte beträgt die Sonderzahlung 650 Euro. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten aufgrund der Verweisung in § 1 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendare ebenfalls eine Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Die Sonderzahlung soll die zusätzlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie abmildern. Aufgrund dieser Zielrichtung sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht mit in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen worden.

Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung ist,

- dass ein Dienstverhältnis am 29. November 2021 und
- ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärtergrundbetrag an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 bestanden haben.

Magdeburg, 23. Februar 2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen:
15-03602-113

bearbeitet von: Herrn Dörrie

Tel.: 0391/5671255

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00-
Wei

Zu folgenden Fallgestaltungen gebe ich ergänzende Hinweise:

- Im Falle der Teilzeitbeschäftigung wird die Sonderzahlung entsprechend dem Umfang der Arbeitszeit anteilig gewährt (§ 6 Abs. 1 LBesG LSA).
- Im Falle der Altersteilzeit nach § 66 LBG LSA wird die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Umfang der bewilligten Altersteilzeit, die im Regelfall 50 % der bisherigen Arbeitszeit beträgt, gewährt (§ 59b Abs. 4 Satz 1 LBesG LSA i. V. m. § 6 Abs. 1 LBesG LSA). Zwischen Arbeitsphase und Freistellungsphase wird nicht unterschieden, da sich die bewilligte Altersteilzeit auf den gesamten Zeitraum bezieht. Der Altersteilzeitzuschlag nach § 6 Abs. 2 wirkt sich hierbei nicht aus (§ 59b Abs. 4 Satz 3 LBesG LSA).
- Im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 7 Abs. 1 LBesG LSA wird die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Umfang der herabgesetzten Arbeitszeit gewährt. Der Zuschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LBesG LSA wirkt sich hierbei nicht aus (§ 59b Abs. 4 Satz 3 LBesG LSA).
- Beim Wechsel des Dienstherrn ist der Stichtag 29.11.2021 maßgebend. Wechselt eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger nach diesem Termin den Dienstherrn, bleibt der bisherige Dienstherr gleichwohl verpflichtet, die Sonderzahlung zu gewähren.
- Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger nach dem 29.11.2021 Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger wird. Auch hier ist die Sonderzahlung wegen des Anspruchs am 29.11.2021 als Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger zu gewähren. Eine Kürzung aufgrund des zwischenzeitlichen Ruhestandes findet nicht statt.

Die Auszahlung für die unmittelbare Landesverwaltung erfolgt im Wege der Bezügezahlungen für den Monat April 2022 Ende März 2022.

Bitte unterrichten Sie den nachgeordneten Bereich und die unterstellten Körperschaften usw. im erforderlichen Umfang.

Im Auftrag



Maaß

Anlagen:

Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger